

Vorfeldanweisung für Fußgänger

für den Flughafen Niederrhein, Flughafen Ring 200, 47652 Weeze

| (Version **3.2**- Fassung vom 30.06.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
1.	Verhalten bei Unfällen	4
2.	Vorfahrtsregeln	4
II.	SICHERHEITSSABSTÄNDE ZU LUFTFAHRZEUGEN MIT LAUFENDEN TRIEBWERKEN	5
1.	Flugzeuge mit Strahltriebwerken	5
2.	Flugzeuge mit Propellertriebwerken	6
III.	VORFELD- UND GAT-BEREICH.....	7
1.	Verkehrshindernisse	8
2.	Luftfahrzeugrollbereich auf dem Vorfeld.....	8
3.	FOD Control	8
4.	Sonderregeln für Fußgänger	9
	<u>Testfragen Vorfeldfußgängereinweisung</u>	10
	ANHANG 1: KARTE VORFELD ÜBERSICHT	13

I. Allgemeines

- Die vorliegenden Verkehrsregeln sind für alle Benutzer beim Betreten und Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Airport Weeze, gemäß der Flughafenbenutzungsordnung Teil II Kapitel 3, verbindlich. Sofern in den Verkehrsregeln nichts anderes bestimmt ist, haben die Benutzer die Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- Der nicht allgemein zugängliche Bereich des Airport Weeze darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden.
- Das Betreten und Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereichs des Airport Weeze erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der Einwilligung des Airport Weeze. Der Zugang zu den nicht öffentlichen Betriebsbereichen und Flugbetriebsflächen ohne Berechtigung ist verboten. Zur Prüfung der Zugangsberechtigung finden an den Zugängen und Zufahrten zu den nicht öffentlichen Betriebsbereichen und Flugbetriebsflächen und innerhalb des Airport Weeze Ausweiskontrollen statt. Im Übrigen gilt die Ausweisordnung.
- Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer – auch im Fahrzeug – ist untersagt.
- Verkehrsteilnehmer dürfen den nicht allgemein zugänglichen Bereich weder betreten noch befahren, wenn ihre Verkehrstüchtigkeit durch alkoholische Getränke, Medikamente, Drogen oder aus anderen Gründen beeinträchtigt sein kann.
- Die Betriebs- und Vorfeldstraßen sind einzuhalten.
- Die Gebots-, Verbots- und sonstigen Hinweiszeichen sind zu beachten. Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertige auf dem Boden aufgebrachte Markierungen.
- Personen, die sich auf dem Vorfeld aufhalten, haben auffällige Warnkleidung gemäß EN 471 zu tragen.

1. Verhalten bei Unfällen

- Sämtliche Unfälle mit Personen und / oder Sachschäden sind unverzüglich der Verkehrsleitung (Telefon 02837-66-6600) zur Unfall- oder Schadensaufnahme zu melden. Die Unfallstelle ist abzusichern. Die Unfallsituation ist **unverändert** zu lassen.
- Bei Unfällen mit Personenschaden ist sofort die Feuerwehr Einsatzzentrale (Telefon 02837-66-6666) zu benachrichtigen.
- Die Unfallbeteiligten und –zeugen müssen bis zum Eintreffen der Verkehrsleitung an der Unfallstelle verbleiben. Ist dies den Unfallzeugen aufgrund der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Verkehrsleitung zu melden.

2. Vorfahrtsregeln

Für die Vorfahrt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr gilt die Rangfolge:

- Mit Eigenkraft selbstständig rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeug (Follow-Me mit eingeschaltetem rotem Rundumlicht). Zwischen Leitfahrzeug mit eingeschalteter roter Rundumleuchte und nachfolgendem gelotstem Flugzeug oder Fahrzeug gilt ein absolutes Durchfahrverbot.
- Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Rundumlicht ggf. zusammen mit Einsatzhorn
- Leitfahrzeug (Follow-Me) und Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht „orange“.
- Fluggäste zu Fuß auf dem Weg vom oder zum Flugzeug haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.
- Passagierbusse.
- Fahrzeuge auf Fahrstraßen gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen.

In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

II. Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken

1. Flugzeuge mit Strahltriebwerken

- Vor laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **7,5 Metern** einzuhalten.
- Hinter stehenden Flugzeugen mit laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **75 Metern** einzuhalten.
- Hinter mit Eigenkraft rollenden bzw. an- oder abrollenden Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **125 Metern** einzuhalten.

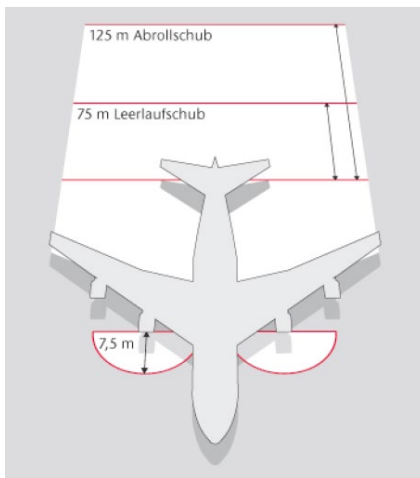


Abbildung 1: Flugzeug mit Strahltriebwerken

2. Flugzeuge mit Propellertriebwerken

- Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden.
- Vor laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **5 Metern** einzuhalten.
- Hinter Flugzeugen mit laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **20 Metern** einzuhalten.

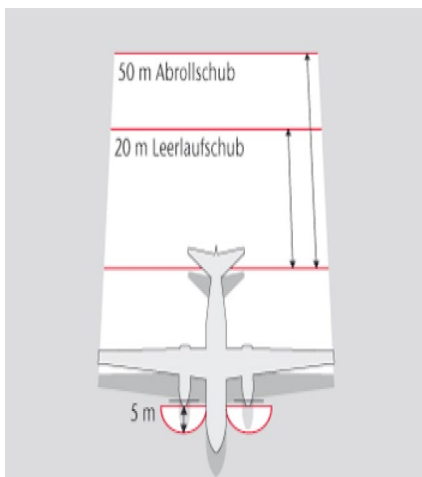


Abbildung 2: Flugzeug mit Propellertriebwerken

- Die Sicherheitsabstände hinter dem Flugzeug beziehen sich auf das Rumpffende. Die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs.

III. Vorfeld- und GAT-Bereich

- Das Befahren des Vorfeld- und GAT-Bereiches ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden Gründen erlaubt.
- Auf Positionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug beträgt 5 Meter. Dieser Abstand verläuft in einer gedachten Linie von Tragflächenspitze über Bug und Heck um das Luftfahrzeug.
- Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte dürfen erst dann die Sicherheitszone befahren, wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen, die Bremsklötze am Bug- und / oder Hauptfahrwerk unterlegt sind und die Antikollisionsleuchte nicht mehr blinkt.
- Beim Betanken von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (4 Meter Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) keine Fahrzeuge – ausgenommen Tankfahrzeuge – verkehren.
- Der Fluchtweg für das Tankfahrzeug darf nicht zugestellt werden.
- Vor Befahren des Sicherheitsbereiches ist ein kurzer Funktionstest der Bremsanlage durchzuführen, um ein eventuelles Versagen der Bremsanlage auszuschließen.

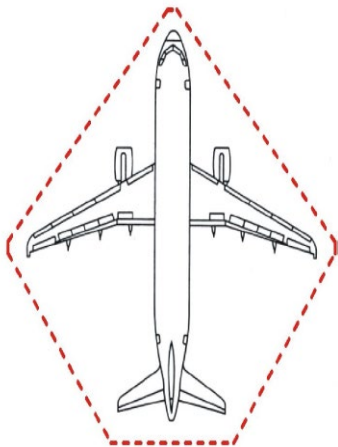


Abbildung 3: Sicherheitszone um abgestelltes Luftfahrzeug **5 Meter**.

1. Verkehrshindernisse

Verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Verkehrsleitung zu verständigen.

2. Luftfahrzeugrollbereich auf dem Vorfeld

- Der Rollbereich, zwischen den Position 1/2/3 und 4/5/6, sowie westlich der Positionen 7/8/9 auf dem Vorfeld ist unter Kontrolle der Verkehrsleitung. Es darf sich ohne Anmeldung bei VL kein Fahrzeug oder Fußgänger in diesem Bereich aufhalten oder bewegen. Ausgenommen sind Fahrzeuge im Leit-/Schleppvorgang, Busse, Flugzeugenteisungsfahrzeuge oder die Tankfahrzeuge. Diese Fahrzeuge sind verpflichtet, in diesem Bereich das orange/rote Rundumlicht zu benutzen.
- Flugzeugenteisungsfahrzeuge die den Rollbereich auf dem Vorfeld befahren müssen, haben sich per Digitalfunk bei der Verkehrsleitung hierfür anzumelden. Der Verkehrsleiter vom Dienst gibt je nach Verkehrsaufkommen eine Freigabe oder eine Wartemeldung.

3. FOD Control

„Foreign Object Damage“ ist jegliche Art von Gegenständen oder Überbleibseln auf einem Flugplatz oder Flughafen, die einen Schaden an einem Flugzeug hervorrufen können. Dies können beispielsweise Werkzeuge, Verpackungsmaterial, Dosen, Münzen, abgebrochene Teile von Gepäckstücken, Steine oder bei Wartungsarbeiten zurückgelassene Gegenstände sein. Sie können, wenn sie von den Flugzeugtriebwerken angezogen werden, beträchtliche Schäden hervorrufen oder sich in tödliche Geschosse verwandeln. Auch können Fahrzeug- und Flugzeugreifen durch diese Gegenstände beschädigt werden.

FOD control ist everybody's business – für FOD-Kontrolle ist jeder zuständig!

Jeder, der sich auf den Flugbetriebsflächen des Flughafens bewegt, ist zur FOD-Vermeidung verpflichtet! Jeder, der potentiell gefährliche Gegenstände sieht, hat diese sofort zu beseitigen!

4. Sonderregeln für Fußgänger

- Soweit möglich müssen sich Fußgänger in geschlossenen Gruppen bewegen.
- Auf Fahrstraßen müssen sie am Rand, nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn, und entgegen der Fahrtrichtung gehen oder geführt werden.
- Im Bereich von Luftfahrzeugen ist erhöhte Vorsicht geboten. Bei Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken muss hinter dem Luftfahrzeug, vor den Lufteintrittsöffnungen der Triebwerke und vor dem Propellerkreis ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden (Teil B, 2, 2.1, 2.2).
- Mit Ausnahme von Personen, die Sicherungs- und Energieversorgungsaufgaben wahrnehmen, dürfen sich Fußgänger nicht vor rollenden Luftfahrzeugen aufhalten.
- Personen die sich auf den Betriebsflächen aufhalten, müssen immer eine Sicherheitsweste bzw. Warnkleidung tragen (Teil A, 2, 2.1), Teil C Verkehrszeichen und Markierungen.

Testfragen Vorfeldfußgängereinweisung

Bitte die Testfragen an sms@airport-weeze.de schicken. Ohne bestandener Test kann keine Berechtigung zum unbegleiteten Betreten der luftseitigen Bereiche vergeben werden!

Name: _____ Firma: _____
Flughafen ID: _____ Zeitdauer: 45 – 60 Minuten

Tipp: Mehrere Antwortmöglichkeiten sind möglich!

1. Wie verhalten Sie sich, wenn Sie einen Unfall mitbekommen haben?

- Sie melden den Unfall an die Verkehrsleitung
- Sie leisten, wenn nötig, erste Hilfe und verständigen die Feuerwehr
- Sie lassen die Unfallstelle unverändert
- Sie ignorieren das Geschehen und gehen weiter

2. Wer hat Vorfahrt? Nummerieren Sie die Reihenfolge entsprechend Ihrer Priorität

- Passagierbusse
- Leitfahrzeug (Follow-Me) und Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht „orange“.
- Fahrzeuge auf Fahrstraßen gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Abstellflächen.
- Mit Eigenkraft selbstständig rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich des jeweiligen Schlepp- und/oder Leitfahrzeuges (Follow-Me mit eingeschaltetem rotem Rundumlicht). Zwischen Leitfahrzeug mit eingeschalteter roter Rundumleuchte und nachfolgendem gelotstem Flugzeug oder Fahrzeug gilt ein absolutes Durchfahrverbot
- Fluggäste zu Fuß auf dem Weg vom oder zum Flugzeug haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.
- Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Rundumlicht ggf. zusammen mit Einsatzhorn

3. Welchen Sicherheitsabstand müssen Sie vor und hinter einem, mit laufenden Strahltriebwerken stehendem Flugzeug einhalten?

- vor 5m / hinter 20m
- vor 7,5m / hinter 75m
- vor 9m / hinter 125m

4. Wann dürfen Sie die Sicherheitszone eines Luftfahrzeuges betreten?

- Wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen sind und die Antikollisionsleuchte nicht mehr blinkt
- Wenn die Bremsklötze untergelegt sind

5. Wann dürfen Sie die Rollbereiche zwischen den Positionen 1-6 und 7-9 betreten?

- Die Rollbereiche darf ich immer betreten
- Die Rollbereiche darf ich nur nach vorheriger Freigabe der Verkehrsleitung betreten
- Die Rollbereiche darf ich nur nach Sonnenuntergang betreten

6. Müssen Sie auf dem Vorfeld, der Busgasse und den Betriebsflächen auffällige Kleidung, z.B: eine Warnweste, tragen?

- Ja, grundsätzlich
- Auffällige Kleidung brauche ich nicht zu tragen

7. Wer ist für die Beseitigung von FOD verantwortlich?

- Nur die Verkehrsleitung
- Jeder

8. Wofür steht FOD?

- Foreign Object Debris
- Foreign Object Dirt
- Free Of Departure

9. Wie gelangen Sie zu den Positionen 7-9?

- In dem ich die nördliche Betriebsstraße nutze und auf Rollverkehr achte
- In dem ich am Rand, entlang der südlichen Betriebsstraße, hinter den „blast fence“ gehe
- Ich kann auf direktem Weg, vom Terminal, quer über das Vorfeld gehen.

10. Dürfen Sie die Flugbetriebsflächen, die unter der Kontrolle des Towers sind, betreten?

- Ja, wenn z.B. zwingend erforderliche, betriebliche Gründe vorliegen und ich mir vorher vom Tower die Freigabe dafür geholt habe. Ständiger Kontakt mit dem Tower ist unerlässlich
- Ja, ich brauche dafür keinerlei Freigabe vom Tower. Auch brauche ich kein Funkgerät oder Handy mitführen.
- Ja, um Wartungs- und Reinigungsaufgaben wahrzunehmen. Ich muß mir vorher eine Freigabe des Towers einholen.

11. Der Funk ist ausgefallen und der Tower gibt Ihnen ein rotes Blinksignal. Wie verhalten Sie sich?

- Leuchtsignale vom Tower sind nur für Flugzeuge. Brauche ich nicht zu beachten
- Leuchtsignalen des Towers ist grundsätzlich Folge zu leisten. In dem Fall, sofortiges Verlassen der Flugbetriebsflächen

12. Wie verhalten Sie sich als Fußgänger bei starkem Nebel?

- Das Betreten der Flugbetriebsflächen ist generell untersagt
- Auf dem Vorfeld ist erhöhte Aufmerksamkeit gefordert
- Das Betreten der Flugbetriebsflächen ist generell untersagt, es sei denn für die Wahrnehmung operativer Aufgaben. (Follow Me, technischer Dienst etc.)

13. Wer darf sich auf den Flugbetriebsflächen (z. B. Vorfeld, S/L-Bahn) bewegen?

- Jeder
- Es dürfen sich ausschließlich solche Personen auf den Flugbetriebsflächen bewegen, deren berufliche oder betriebliche Erfordernisse dies begründen bzw. Passagiere während des De-/ Boardens. Diese müssen ständig durch geschultes Personal überwacht und ggf. begleitet werden.
- Abfertigungspersonal, Technischer Dienst, Feuerwehr etc.

Bestanden ($\geq 70\%$)

Nicht bestanden (unter 70%)

Ort / Datum

Unterschrift Prüfer



Anhang 1: Karte Vorfeld Übersicht